jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/18 92/10/0134

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1993

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §12 litc;
NatSchG Tir 1991 §27;
NatSchG Tir 1991 §6 Abs1 litk;

Rechtssatz

§ 12 lit c ForstG 1975 enthält den Grundsatz, daß bei der Nutzung des Waldes auf die Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit für nachfolgende Generationen Bedacht zu nehmen ist, schließt aber Nutzungen in der Gegenwart keinesfalls aus (hier:

naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Forststraße).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100134.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at